

Breit aufstellen

Fonds-Brief direkt

Aktuelle Informationen zu geschlossenen Fonds und anderen Kapitalanlagen

Ausgabe: 7. August 2013 · www.roedl.de

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

Steuerrecht

- > BFH: Beratungsleistungen an KAG umsatzsteuerfrei
- > BFH: Keine Vermietung oder Verpachtung bei dauerhafter Überlassung eines Grundstücks als Grünausgleichsfläche
- > BFH: Lang andauernder, strukturell bedingter Leerstand führt zu Wegfall der Einkünfteerzielungsabsicht

Steuerrecht

- > BFH: Beratungsleistungen an KAG umsatzsteuerfrei

Von Dr. Andreas Demleitner, Rödl & Partner Nürnberg

Der BFH entschied am 11. April 2013 (Az. V R 51/10), dass Beratungsleistungen an eine Kapitalanlagegesellschaft nach § 4 Nr. 8 lit. h) UStG umsatzsteuerfrei sind, selbst wenn der leistende Unternehmer nicht über eine Zulassung als KAG verfügt. Im zu entscheidenden Sachverhalt hatte die Klägerin in den Streitjahren 1999 bis 2002 Beratungsleistungen im Zusammenhang mit dem An- und Verkauf von Wertpapieren eines Sondervermögens an eine KAG erbracht. Diese überprüfte die übermittelten Empfehlungen auf gesetzliche Vorgaben oder sonstige zu beachtende Anlagengrenzen und führte die jeweilige Transaktion aus.

Während noch die Klage vor dem FG erfolglos blieb, entschied der EuGH im März 2013, dass gegenüber einer KAG erbrachte Beratungsleistungen unter den Begriff „Verwaltung von Sondervermögen durch Kapitalanlagegesellschaften“ fallen, selbst wenn der leistende Unternehmer nicht über eine erforderliche aufsichtsrechtliche

Zulassung als KAG verfügt. Der BFH schloss sich der Rechtsmeinung des EuGH an, da die Leistungen, die in der Abgabe von Empfehlungen zum An- und Verkauf von Vermögenswerten gegenüber einer KAG bestehen, eine hinreichend enge Verbindung zu einer spezifischen Tätigkeit einer KAG aufweisen.

Das Urteil ist ohne Weiteres auf die neue Rechtslage des KAGB übertragbar, zumal das Bundesfinanzministerium bereits mit einem Übergangsschreiben klarstellte, dass § 4 Nr. 8 lit. h) UStG bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Neuregelung zur Anpassung des Umsatzsteuergesetzes und des Investmentsteuergesetzes an das KAGB weiterhin auf die Verwaltung von Investmentvermögen im Sinne des bislang geltenden InvG anzuwenden ist. Die Entscheidung sollte auch auf Immobilien-Sondervermögen übertragbar sein, da es für umsatzsteuerliche Zwecke keinen Unterschied machen kann, in welches Asset der Fonds investiert. Trotzdem muss im Rahmen der Leistungsbeschreibung genau auf einen hinreichenden Zusammenhang mit der Verwaltung des Sondervermögens geachtet werden, da nicht jede „Beratungsleistung“ an eine KVG privilegiert ist.

- > BFH: Keine Vermietung oder Verpachtung bei dauerhafter Überlassung eines Grundstücks als Grünausgleichsfläche

Von Dr. Andreas Demleitner, Rödl & Partner Nürnberg

In einem heute veröffentlichten Urteil vom 21. Februar 2013 (Az. V R 10/12) entschied der BFH, dass die Überlassung eines Grundstücks als Grünausgleichsfläche zur Erfüllung naturschutzrechtlicher Bestimmungen keine umsatzsteuerfreie Vermietung oder Verpachtung darstellt.

Der Kläger veräußerte im Streitjahr zwei Grundstücke zur Bebauung und räumte gleichzeitig der Gemeinde das Recht ein, Teile des veräußerten Grundstückes zur Durchführung ökologischer Ausgleichsmaßnahmen nach Maß-

gabe des niedersächsischen Naturschutzgesetzes zu nutzen. Hierfür erhielt der Kläger Entgelt von EUR 74.270. Der BFH urteilte, dass hierdurch umsatzsteuerlich keine Vermietung vorliegt, da zwar der Gemeinde das Recht zur Inbesitznahme des Grundstücks eingeräumt wurde, um die Ausgleichsmaßnahme durchzuführen. Es ging den Vertragsparteien aber gerade nicht darum, dass die Gemeinde das Grundstück dauerhaft in Besitz nimmt und hierdurch Dritte wie ein Eigentümer von der Nutzung ausschließt. Die Grundstücksüberlassung ist damit eine umsatzsteuerpflichtige sonstige Leistung und nicht nach § 4 Nr. 12 lit. a) UStG von der Umsatzsteuer befreit.

> BFH: Lang andauernder, strukturell bedingter Leerstand führt zu Wegfall der Einkünfteerzielungsabsicht

Von Dr. Andreas Demleitner, Rödl & Partner Nürnberg

In einem ebenfalls heute veröffentlichten Urteil vom 9. Juli 2013 (Az. IX R 48/12) hob der BFH hervor, dass ein besonders lang andauernder, strukturell bedingter Leerstand einer Wohnimmobilie – auch nach vorheriger, auf Dauer angelegter Vermietung – dazu führen kann, dass die einmal aufgenommene Einkünfteerzielungsabsicht ohne Verschulden des Steuerpflichtigen wieder entfällt.

Der Kläger erwarb im November 1997 ein bebauten Grundstück in Thüringen. Das Objekt war im Zeitraum von

1949 bis 1992 vermietet. Der Kläger begehrte weiterhin den Abzug von Werbungskosten im Rahmen der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, welcher durch das Finanzamt versagt wurde. Aufgrund des hohen Leerstands im Umkreis von ca. 50 Prozent sei eine Sanierung des Objekts unter Berücksichtigung des niedrigen Mietpreisniveaus unwirtschaftlich.

Das Gericht stellte fest, dass zwar grundsätzlich Aufwendungen für nicht vermietete Wohnungen auch während der Zeit des Leerstands als Werbungskosten abziehbar sind, solange der Steuerpflichtige eine Einkünfteerzielungsabsicht geltend machen kann. Eine solche kann jedoch auch nachträglich und ohne sein Verschulden entfallen, wenn absehbar ist, dass das betreffende Objekt entweder wegen fehlender Marktgängigkeit oder aufgrund anderer struktureller Vermietungshindernisse in absehbarer Zeit nicht wieder vermietet werden kann.

Kontakt für weitere Informationen



Dr. Andreas Demleitner

Rechtsanwalt
Steuerberater

Tel.: + 49 (9 11) 91 93 – 10 13

E-Mail: andreas.demleitner@roedl.de

Breit aufstellen

„Steuern, Finanzen, Recht – unsere Mandanten haben das Vertrauen zu uns, dass wir Ihre Angelegenheiten mit breit aufgestellten Kompetenzen verfolgen.“

Rödl & Partner

„Jeder Menschenturm beginnt mit einer breit aufgestellten Basis, damit die Castellars an der Spitze einen sicheren Stand haben.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellars und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellars und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellars de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Fonds-Brief direkt, 7. August 2013

Herausgeber: Rödl Rechtsanwalts-Gesellschaft Steuerberatungsgesellschaft mbH
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
Tel.: + 49 (9 11) 91 93 - 1012 | www.roedl.de
fondsbrief-direkt@roedl.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Martin Führlein
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Redaktion/Koordination:
Frank Dißmann
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Layout/Satz: Petra Brecejl
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.